

05.02.2026

Kleine Anfrage 7137

der Abgeordneten Angela Freimuth, Dr. Werner Pfeil, Marcel Hafke, Dirk Wedel und Thomas Nüchel FDP

Beauftragung und Tätigkeit externer Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V des Landtags Nordrhein-Westfalen – I. Beauftragung und Vergütung

Im Zusammenhang mit der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V des Landtags Nordrhein-Westfalen (PUA V) zur Aufarbeitung des Attentats in Solingen wurden – und werden voraussichtlich weiterhin – Zeuginnen und Zeugen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) durch die Rechtsanwältin Frau L. beraten, begleitet und unterstützt.

In der vergangenen Woche berichteten Medien über SMS-Nachrichten aus dem Verantwortungsbereich des MKJFGFI, die dem PUA V bislang nicht übermittelt worden sind. Frau Ministerin Paul trat – unter erneuter Bekräftigung ihres Aufklärungswillens – von ihrem Amt zurück und stand in der Fragestunde der Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 28.01.2026 nicht mehr persönlich zur Beantwortung entsprechender Fragen zur Verfügung. Die Landesregierung wurde stattdessen durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei vertreten. Dieser konnte zahlreiche Fragen der Abgeordneten aus präsentem Wissen nicht beantworten, unter anderem zu dem Themenbereich der Beauftragung von Frau Rechtsanwältin L. zur Beratung von Zeuginnen und Zeugen im PUA V. Zuvor waren Nachfragen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, dieser Themenbereich sei nicht vom Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss umfasst.

Vor diesem Hintergrund ist weiterhin ungeklärt, auf welcher Grundlage die Beauftragung erfolgte, welche Unterlagen der Rechtsanwältin zur Verfügung gestellt wurden und wer innerhalb der Landesregierung über Art und Umfang der Weitergabe dieser Unterlagen entschieden hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gehören parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum Kernbestand parlamentarischer Kontrollrechte. Die Pflicht der Exekutive zur Mitwirkung erschöpft sich nicht in einer rein formalen Aktenvorlage, sondern umfasst die vollständige, wahrheitsgemäße und unverzügliche Übermittlung sämtlicher für den Untersuchungsgegenstand relevanter Informationen. Zentraler Bestandteil dieser Pflicht ist der Grundsatz der Aktenwahrheit. Danach müssen die dem Parlament vorgelegten Akten den tatsächlichen Kenntnisstand der Exekutive vollständig und unverfälscht widerspiegeln.

Datum des Originals: 05.02.2026/Ausgegeben: 13.02.2026

Aus dem Demokratieprinzip und dem parlamentarischen Untersuchungsrecht folgt zudem der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Parlament und Exekutive. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn Informationen, die für den Untersuchungsgegenstand relevant sind, innerhalb der Exekutive vorhanden sind oder externen Dritten – etwa Rechtsbeiständen von Zeuginnen und Zeugen – zugänglich gemacht werden, dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss jedoch vorenthalten bleiben. Eine derartige asymmetrische Informationsverteilung oder eine Vorstrukturierung von Zeugenaussagen durch selektive Weitergabe von Unterlagen ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine effektive parlamentarische Kontrolle nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund ist aufzuklären, ob und in welchem Umfang der Landesregierung Unterlagen vorlagen, die externen Rechtsbeiständen oder Zeuginnen und Zeugen zugänglich gemacht wurden, ohne dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V zugleich vollständig vorgelegt worden zu sein.

Da die entsprechenden Fragen weder im PUA V beantwortet wurden noch in der Fragestunde aus präsentem Wissen beantwortet werden konnten, kommen wir dem freundlichen Hinweis des Ministers auf die weiteren Möglichkeiten nach der Geschäftsordnung gerne nach und fragen die Landesregierung:

1. Wer hat Frau Rechtsanwältin L. aus dem Bereich der Landesregierung beauftragt?
2. Für welche konkreten Tätigkeiten erfolgte diese Beauftragung?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Beauftragung von Frau Rechtsanwältin L.?
4. Welcher Stundensatz bzw. welches Vergütungsmodell wurde für die anwaltlichen Tätigkeiten vereinbart?
5. Aus welchem Haushaltstitel wurden bzw. werden die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit getragen?

Angela Freimuth
Dr. Werner Pfeil
Marcel Hafke
Dirk Wedel
Thomas Nüchel